Maßgebliche Grundprinzipien der Kompetenzordnung der EU

- Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, Art 5 I 1, II EUV
  - EU kann nur dann tätig werden, wenn und soweit ihr durch die Mitgliedsstaaten die hierfür erforderlichen Hoheitsrechte einzeln übertragen wurden

    ⇒ EU hat anders als ein Nationalstaat keine Allzuständigkeit und insbesondere nicht die Kompetenz-Kompetenz, vgl. auch Art 4 I EUV

    ⇒ „Kompetenzübertragung" erfolgt dadurch, dass die BRD ihren ausschließlichen Hoheitsanspruch für das Staatsgebiet zurücknimmt und gleichzeitig der unmittelbaren Geltung und Anwendung einer anderen Rechtsquelle innerhalb des Staatsgebietes Raum gelassen wird (BVerfGE 73, 339, 374)
  - Ist Hoheitsrecht nicht „übertragen" worden, bleibt Mitgliedsstaat zuständig, vgl. auch Art 4 I EUV
  - Anerkannt ist allerdings, dass die EU auch in den Bereichen eine Zuständigkeit beanspruchen kann, in denen zwar keine ausdrückliche Übertragung eines Hoheitsrechts erfolgt ist, deren Regelung aber zwingende Voraussetzung für eine sinnvolle Regelung einer ausdrücklich zugewiesenen Materie ist

    ⇒ (S) Implied powers
  - Des weiteren ist die Vertragsergänzungskompetenz des Art 352 AEUV zu beachten
  - Im Übrigen verlangt der EuGH in st. Rspr., dass aufgrund des effet util einer Kompetenzzuweisungen auch über ihren Wortlaut hinaus bestmögliche Geltung zu verschaffen ist

- Grundsatz der Subsidiarität, Art 5 I 2, III EUV
  - Betrifft ausschließlich die Frage, ob die EU in dem Fall, in dem ihr eine Kompetenz durch die Mitgliedsstaaten übertragen wurde, von dieser auch Gebrauch machen darf
  - Tätigwerden der EU daher nur, wenn
    - das Ziel einer Maßnahme durch die Mitgliedsstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann (S) Negativkriterium **und**
    - das Ziel wegen seines Umfangs oder seiner Wirkung durch die Union besser realisiert werden kann (S) Positivkriterium
  - Grundsatz findet keine Anwendung bei ausschließlicher Unionszuständigkeit
  - Kontrolle der Einhaltung dieses Prinzips findet dahingehend statt, dass die Organe der Union jeden Entwurf eines Gesetzgebungsaktes den nationalen Parlamenten zuleitet, um diesen eine Überprüfung zu ermöglichen

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Art 5 I 2, IV EUV
  - betrifft wiederum die Frage, wie die EU die ihr übertragenen Kompetenzen ausüben darf
  - Maßnahme ist nur dann vhm, wenn sie das zur Erreichung der Vertragsziele erforderliche Maß nicht überschreitet

    ⇒ hier ist eine VHM- Prüfung wie im nationalen Recht vorzunehmen
  - auch Maßnahmen im Rahmen der ausschließlichen Unionskompetenz sind an diesen Grundsatz gebunden